



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

249

1981

Berlin, den 23. Juni 1981

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 81	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Anlagenexports	249
10. 6. 81	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport.....	249

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Anlagenexports

vom 18. Juni 1981

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Anordnung vom 13. Juli 1978 über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 20 S. 241) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 18. Juni 1981

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport

vom 10. Juni 1981

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- Kombinate und Betriebe, die als Generallieferanten für den Anlagenexport eingesetzt sind (im folgenden Generallieferanten genannt)
- Kombinate und Betriebe, die als Hauptauftragnehmer eingesetzt sind (im folgenden Hauptauftragnehmer genannt)
- Kombinate und Betriebe, die für die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer Zulieferungen und/oder Leistungen erbringen, soweit sie nicht Hauptauftragnehmer der Generallieferanten sind, (im folgenden Auftragnehmer genannt)
- Außenhandelsbetriebe
- bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe sowie
- die den Kombinat, Betrieben und Organen gemäß den Buchstaben a bis e übergeordneten Organe
- zentrale und örtliche Staatsorgane

bei der Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports und der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport.

§ 2

Rahmenplan Anlagenexport

(1) Zur Gewährleistung einer komplexen Leitung und Planung für die Sicherung der volkswirtschaftlich effektivsten Entwicklung des Anlagenexports einschließlich der zweckgebundenen und vorhabenbezogenen Planung und Bilanzierung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport haben die Staatliche Plankommission, die Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden, und die Generallieferanten unter Mitwirkung der Hauptauftragnehmer den Rahmenplan Anlagenexport für die Arbeitsstufen

- Anbahnung von Anlagenexportvorhaben
- Ausarbeitung verbindlicher Angebote für Anlagenexportvorhaben
- Vertragsabschluß und Durchführung der Anlagenexportvorhaben

auszuarbeiten.

(2) Der Rahmenplan Anlagenexport hat zu umfassen:

- in der Staatlichen Plankommission
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports,
 - die volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben,
 - die Übersicht über alle Anlagenexportvorhaben, für die Auftragsnummern festgelegt wurden,
 - den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 für die Anlagenexportvorhaben;
- in den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden,
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports des Ministeriums,
 - weitere wichtige Anlagenexportvorhaben gemäß Abs. 3,
 - die Übersicht über alle Anlagenexportvorhaben des Ministeriums, für die Auftragsnummern festgelegt wurden,
 - den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 für die Anlagenexportvorhaben;
- bei den Generallieferanten
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports,
 - die Anlagenexportvorhaben,